

XII. Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt Kinder und Jugendliche dabei, in Kindertageseinrichtungen, in der Schule und in der Freizeit mitmachen und teilnehmen zu können.

XII.1. Wer ist leistungsberechtigt und wie beantragen Sie die Leistungen?

Leistungsberechtigt sind Familien mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Die übrigen Leistungen können für Schüler*innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung oder Leistungen nach dem BAföG (Ausnahme: SchülerBAföG ohne eigenen Hausstand) erhalten.

Wenn Sie

- im Leistungsbezug SGB II, SGB XII oder AsylbLG sind – reichen Sie bitte die Unterlagen beim zuständigen Fallmanagement oder bei der zuständigen Sachbearbeitung ein,
- Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen oder ein geringes Einkommen haben – beantragen Sie bitte die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes direkt bei der Sachbearbeitung des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Für jedes Kind ist bei Bezug von Wohngeld/Kinderzuschlag ein eigener Antrag auszufüllen.

Antragsformulare finden Sie im Internet auf der Homepage des KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf unter www.kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de und erhalten Sie an allen Servicestellen des KreisJobCenters und bei vielen weiteren Behörden.

XII.2. Was wird gefördert?

Schülerbeförderung

Nach dem Ende der Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, unter bestimmten Bedingungen die Schülerbeförderungskosten erstattet

bekommen. Die nächstgelegene allgemein- oder berufsbildende Schule des gewählten Bildungsgangs muss mehr als 3 Kilometer entfernt liegen. Es wird das für den jeweiligen Schulweg kostengünstigste Angebot des öffentlichen Nahverkehrs (in der Regel das Schülerticket Hessen) übernommen. Bitte erkundigen Sie sich vor dem Kauf nach der gültigen Verfahrensweise!



Sport, Musik & Kultur

Jedes Kind unter 18 Jahren bekommt pauschal 15 Euro monatlich, sofern es an Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Musik, Sport und Freizeit teilnimmt und sofern für die Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Musik, Sport und Freizeit tatsächlich Aufwendungen entstehen. Diese können zum Beispiel sein:

- Mitgliedsbeiträge für den Fußballverein, die Pfadfinder, den Schwimmunterricht oder die Tanzschule,
- Unterricht in künstlerischen Fächern wie zum Beispiel Musikunterricht oder in der Malschule,
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung wie zum Beispiel Theaterworkshops,
- die Teilnahme an Freizeiten wie zum Beispiel Konfirmanden-/Theaterfreizeiten oder Ferienspielen.

Der Nachweis kann zum Beispiel durch Vorlage einer Teilnahme- oder Mitgliedsbescheinigung erfolgen. Die Gewährung der Pauschale

in Höhe von 15 Euro pro Monat erfolgt auch dann, wenn die monatlichen Kosten der Aktivität tatsächlich geringer sein sollten. Die monatliche Zahlung kann auf Wunsch auch direkt an den Anbieter erfolgen. Eine Splitting der 15 Euro (zum Beispiel 8 Euro an den Verein und 7 Euro an die Familie) ist nicht vorgesehen.

Fahrten & Ausflüge

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden die tatsächlichen Aufwendungen für (Schul-)Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler*innen im Rahmen der schulrechtlichen Bedingungen anerkannt. Allerdings gelten hier die Höchstgrenzen des hessischen Erlasses zu den Schulwanderungen und Schulfahrten bei der Kostenhöhe und Häufigkeit.

- Die Kosten werden bis zu einer Gesamthöhe von 300 Euro für Inlands- und 450 Euro für Auslandsfahrten übernommen.
- Kosten für eintägige Ausflüge bezahlen Sie in der Regel direkt in der Schule/Einrichtung. Reichen Sie uns einen Nachweis über die Zahlung ein (zum Beispiel die abgestempelte Kopie des Elternbriefes) und die Kosten werden erstattet.
- In begründeten Ausnahmefällen kann eine Erstattung auf das Elternkonto erfolgen.
- Taschengeld für zusätzliche Ausgaben kann nicht übernommen werden.
- Reichen Sie bitte einen Nachweis der entstehenden Kosten ein. Bitte achten Sie darauf, dass die Schule oder die Kindertageseinrichtung die Erklärung/Quittung abstempelt.
- Da viele Schulen zusätzliche Fahrten anbieten (zum Beispiel Chorfreizeiten, Projektfahrten und ähnliche) müssen Sie sich gegebenenfalls entscheiden, welche der Fahrten Sie über das Bildungs- und Teilhabepaket abrechnen möchten.

Schulbasispaket

- Das Schulbasispaket stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren mit einer angemessenen Ausstattung am Unterricht teilnehmen können. So können zum Beispiel Schulranzen, Taschenrechner, Farbkasten, Hefte, Stifte oder Zirkel durch das Schulbasispaket finanziert werden.

Das Schulbasispaket wird in zwei Stufen ausbezahlt:

- Eltern erhalten die Zahlungen jeweils zum ersten August (2022: 104 Euro) und zum ersten Februar (2022: 52 Euro). Die Summen werden jährlich analog der Steigerung des SGB-II-Regelsatzes angepasst.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG müssen hierfür keinen gesonderten Antrag stellen.
- Alle anderen berechtigten Familien müssen das Schulbasispaket beantragen. Bitte fügen Sie dem Antrag Ihren aktuellen Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbescheid in Kopie bei.
- Für alle Jugendlichen ab 15 Jahren oder bei Einschulung vor dem 6. Geburtstag (auch in eine Vorklasse) muss eine Schulbescheinigung vorgelegt werden.

Mittagsverpflegung

Alle Kinder und Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, an der in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung kostenlos teilzunehmen.

Erstmalige Inanspruchnahme:

Sie füllen aus Datenschutzgründen den Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistung aus, kreuzen die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an, tragen die besuchte Einrichtung/Schule ein und geben den Antrag bei der für Sie zuständigen Sozialbehörde ab. Wir senden Ihnen eine Kostenübernahmeerklärung für die Dauer des Bewilligungszeitraums der jeweiligen Sozialleistung zu und wir senden eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung an die zuständige Abrechnungsstelle. Die Abrechnung erfolgt direkt zwi-



schen uns und der Abrechnungsstelle. Ihr Kind darf nun am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. Guten Appetit!

Weiterbewilligung Ihrer Sozialleistungen:

Wenn Sie SGB-II-Leistungen beziehen, müssen Sie lediglich „weiterhin Mittagessen“ im Folgeantrag ankreuzen. Wenn Sie andere Sozialleistungen erhalten, erfolgt das Verfahren wie bei einem Neuantrag (siehe oben).

Sonderregelungen bezüglich Mittagessen:

Betreuungsangebote an den Grundschulen im Landkreis und in der Stadt Marburg:
Die Kostenübernahmeerklärung wird an den Fachdienst „Betreuungsangebote an Grundschulen“ beim Landkreis beziehungsweise der Stadt Marburg übersandt. Dieser zieht von Ihrem Konto den Elternbeitrag für die Regelbetreuung per Lastschrift ein. Anträge auf Ermäßigung des Elternbeitrages stellen Sie bitte dort.

Weiterführende Schulen im Landkreis und in der Stadt Marburg:

Die Abrechnungsstelle für das Mittagessen an Ihrer Schule erhält eine Kostenübernahmeerklärung.

Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege im Landkreis und in der Stadt Marburg:

Die Kostenübernahmeerklärung erhält die für die Einrichtung zuständige Abrechnungsstelle für das Mittagessen.

Lernförderung

Kinder benötigen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Mit dem Bildungspaket haben Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren Anspruch auf die Übernahme der Kosten für eine außerschulische Lernförderung. Bis Ende 2023 hat der Gesetzgeber die Antragspflicht dafür ausgesetzt, allerdings muss weiterhin die Notwendigkeit nachgewiesen werden.

Stellen die Schulen oder schulnahen Träger (zum Beispiel Fördervereine) eigenständig or-



ganisierte und in der Regel kostenfreie Förderangebote, so sind diese vorrangig zu nutzen. Es werden die tatsächlichen Kosten einer angemessenen, geeigneten und die schulischen Angebote ergänzenden Lernförderung übernommen. Die Bewilligung erfolgt nur dann, wenn das Erreichen des Lernziels oder der Schulabschluss gefährdet ist und die Gefährdung voraussichtlich kurzfristig behoben werden kann. Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung oder eines besseren Notendurchschnitts können keine Kosten übernommen werden.

Neben dem letzten Zeugnis müssen die folgenden Formulare eingereicht werden:

- Lernförderung – Bestätigung der Schule. Der Förderplan ist vorzulegen.

- Lernförderung – Angebot Anbieter.

Das zweite Formular muss von der Person beziehungsweise dem Institut ausgefüllt werden, die beziehungsweise das die Lernförderung durchführen möchte. Sie können neben kommerziellen Anbietern auch private Nachhilfe nutzen.

Die Qualifizierung und Eignung des Anbieters wird geprüft. Die Zahlungen erfolgen direkt an den Anbieter aufgrund seiner Rechnungsstellung.